



Satzung über den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Betriebssatzung) der Gemeinde Lauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 22.07.2010 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lauchringen (Kita-Betriebssatzung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lauchringen betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 3 Monaten bis zum Schuleintritt.

§ 2 Aufgabe der Einrichtung

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen wurden zum Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg aus- bzw. fortgebildet. Er ist eine Arbeitsgrundlage in den Kindergärten, auch wenn das Land Baden-Württemberg ihn nicht verbindlich eingeführt hat.

§ 3 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

(1) Die Gemeinde Lauchringen unterhält nachstehende Kindertageseinrichtungen:

- Kindergarten St. Vinzenz mit Außenstellen
- Kleinkindertagesstätte Unterlauchringen (Betriebsbeginn: voraus. 01.09.2011)

(2) In diesen Einrichtungen werden folgende Betreuungsformen angeboten:

Kindergarten St. Vinzenz:

1. Regelgruppe:

Die Regelgruppe ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit einem Betreuungszeitrahmen von 30 Stunden/Woche (Montag / Freitag), 5 x 5 Stunden vormittags und 2 x 2,5 Stunden nachmittags.

2. Verlängerte Öffnungszeiten:

Die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ ist ein Betreuungsangebot mit einem Betreuungszeitrahmen von durchgehend 6,25 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 31,25 Stunden/Woche, jeweils angeboten

- für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren (Kleinkindgruppe-VÖ)
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartengruppe-VÖ)

3. Ganztagesgruppe

Die Betreuungsform „Ganztagesgruppe“ ist ein Betreuungsangebot mit einem Betreuungszeitrahmen von durchgehend 10 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche, jeweils angeboten

- für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren (Kleinkinderganztagesgruppe)
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenganztagesgruppe)

Kleinkindertagesstätte Unterlauchringen:

1. Verlängerte Öffnungszeiten:

Die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ ist ein Betreuungsangebot mit einem Betreuungszeitrahmen von durchgehend 6,25 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 31,25 Stunden/Woche, angeboten für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren (Kleinkindgruppe-VÖ).

2. Ganztagesgruppe

Die Betreuungsform „Ganztagesgruppe“ ist ein Betreuungsangebot mit einem Betreuungszeitrahmen von durchgehend 10 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche, angeboten für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren (Kleinkinderganztagesgruppe).

§ 4 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden entsprechend den jeweiligen Platzkapazitäten Kinder, die in Lauchringen ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen. Auswärtige Kinder können, sofern das Platzangebot für die Versorgung der in Lauchringen mit Hauptwohnsitz wohnenden Kinder ausreicht, ebenfalls aufgenommen werden. Für jedes Kind ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Lauchringen als Trägerin der Kindertageseinrichtungen. Die Personensorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine Platzzusage. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs wird mit den Personensorgeberechtigten ein Aufnahmevertrag geschlossen.